

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	10 (1902)
Heft:	2
Artikel:	Das Berufsgeheimnis des Arztes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-553786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gangs durch den Darmkanal noch vermehren. Sie sind teilweise nützlich, indem gewisse Arten von ihnen zur Verdauung notwendig sind, teilweise harmlos, solange die Wände von Magen und Darm unversehrt sind. Werden diese Wände aber verletzt, sodaß Darminhalt oder Mageninhalt in die Bauchhöhle ausfließen kann, so erfolgt eine Infektion des Bauchfells, die gewöhnlich tödlich endigt.

Man hat nun oft versucht, eine solche Bauchfellentzündung durch schnelle Operation zu heilen, indem man den Leib öffnet, die Löcher in der Darmwand zunäht und die sogen. „Toilette der Bauchhöhle“ anschließt, d. h. den Infektionsstoff von allen erkrankten Teilen des Bauchfells zu entfernen versucht. Das ist nun zwar keine leichte Aufgabe, bei den vielen Ausbuchten des großen Raumes, aber dieses Verfahren ist doch schon von Erfolg gekrönt gewesen.

Die Verwundung des Präsidenten Mc Kinley war nun, nach den Zeitungsberichten, eine zweifache Schußverletzung des Magens (Einschuß in der vorderen, Ausschuß in der hinteren Magenwand), mit starker innerer Blutung, die einen sofortigen Eingriff nötig machte; die Blutung wurde gestillt, die Löcher in der Magenwand zugenehmt. Nun ging in den ersten Tagen anscheinend alles gut, obgleich die Körpertemperatur jedem Eingeweihten auffallen mußte: nach den ausgegebenen Berichten hielt sich dieselbe immer über 100° Fahrenheit = $37,78^{\circ}$ Celsius, also auf ungefähr 38° C. Es bestand also anscheinend ein leichter Fieberzustand und die hohe Pulsfrequenz von 120 und darüber wies ebenfalls auf eine Bauchfellentzündung hin, die allerdings nicht den sonst bei solchen Verletzungen gewöhnlichen stürmischen Charakter, sondern einen mehr schleichenden Verlauf hatte. Deshalb mögen wohl auch die amerikanischen Ärzte, die sonst gerade nicht vor Operationen zurückscheuen, keine Wiederholung des ersten Eingriffs für nötig gehalten haben. — Die Sektion ergab dann Brand der Wundränder am Magen, brandige Fezen im Verlauf des Schußkanals. Die Nebenniere, die Niere am oberen Ende und die Bauchspeicheldrüse waren ebenfalls verletzt und zum Teil brandig. Keine Zeichen einer eigentlichen Bauchfellentzündung.

Bei dieser Sachlage muß man annehmen, daß hauptsächlich die Verletzung der wichtigen Bauchspeicheldrüse den Tod Mc Kinleys verschuldet hat. („Östl. Rotes Kreuz.“)



Das Berufsgesheimnis des Arztes.

Eine gesetzliche Bestimmung verpflichtet den Arzt zur Verschwiegenheit über diejenigen Thatsachen, die ihm in seinem Berufe anvertraut werden, d. h. nicht nur über Mitteilungen und Angaben, die ihm der Kranke macht, sondern auch über das Ergebnis seiner ärztlichen Untersuchung. Ärzte, die gegen diese Bestimmung verstossen, haben zu erwarten, daß sie von den Geschädigten verklagt und eventuell zum Schadenersatz herangezogen werden. Jeder Kranke, der einen Arzt um Rat fragt, ist daher sicher, daß der Arzt das ihm anvertraute Geheimnis bewahren wird. Andererseits sollte jeder Unbeteiligte bedenken, daß er den Arzt in Verlegenheit setzt, wenn er ihn nach dem Befinden und der Krankheit von Frau X. oder Herrn Y. fragt, eine Gewohnheit, die namentlich in kleinen Orten so lästig wird. Oft genug wird der Arzt ja, ohne unhöflich zu werden, ausweichend antworten können, oft genug wird es auch stadtbekannt sein, daß Frau X. eine Lungenentzündung hat, daß Herr Y. den Arm gebrochen hat. Aber in anderen Fällen weiß der Arzt nicht, ob es Fräulein Z. recht ist, wenn ihre Verehrer erfahren, daß sie ein Zahngeschwür hat, oder ob Herrn N. N's Ruf etwa darunter leiden könnte, daß er eine Bandwurmkur durchmacht. Also hüllt sich der Arzt in Schweigen! Das wird aber erst recht falsch gedeutet und böswillige Menschen stellen dann allerlei Vermutungen auf, die durch geschäftige Zungen entstellt und weiter getragen werden.

Wer sich also teilsnahmsvoll nach dem Ergehen seiner lieben Mitmenschen erkundigen will, der frage am richtigen Orte an und seze nicht den Arzt in die Verlegenheit, entweder eine Indiskretion zu begehen oder den neugierigen Frager mit einer absichtlichen Unwahrheit abzuspeisen. Dem Arzte aber wird man es nicht verdenken können, wenn er auf solche Fragen, hinter denen sich nicht immer Teilnahme, sondern auch oft Geschäftsinteressen verbergen, ausweichend antwortet.

